



Vorlage Nr.: 50/128

Beschlussvorlage**öffentlich**

für den / für die	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Kreisdirektor	28.02.2008	4
Kreisausschuss	Kreisdirektor	03.03.2008	21
Kreistag	Kreisdirektor	10.03.2008	25

1. Erlass einer Satzung über die Beteiligung der kreisangehörigen Städte an den Aufwendungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Beteiligungssatzung SGB II)
2. Änderung der Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Kreis Recklinghausen vom 21.12.2006
3. Haushaltsrechtliche Voraussetzungen für die Einführung der Finanzierungs-beteiligung

1	Klassifizierung der Aufgabe: Bei der Aufgabe handelt es sich um	
	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Kreistagsbeschluss	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Vertrag
	☒ eine Pflichtaufgabe mit vorgeschriebenen Standards	☐ eine Pflichtaufgabe ohne vorgeschriebene Standards
	Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr:	

Auswirkungen (Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr.)

2	Finanzielle Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)						
	<i>Kurzfristig?</i>	☐ nein	☒ ja	Deckung im Haushalt?	☒ ja	☐ nein	<u>Erl-Nr.:</u>
				Beteiligung Dritter?	☒ ja	☐ nein	
	<i>Langfristig?</i>	☐ nein	☒ ja	Beteiligung Dritter?	☒ ja	☐ nein	<u>Erl-Nr.:</u>

3	Sonstige Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)		
	Auswirkungen für die Bürger?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Qualität der Aufgabenerfüllung?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Personelle und / oder organisatorische Auswirkungen ?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Umwelt?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>

Amt Fachdienst	Amtsleiter/in Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
50	gez. Becker	gez. Schlathöller	gez. Butz	gez. Welt
20	gez. Schmidt			

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss
	☐ einstimmig Ja:	Nein: Enth.:

- Beschlussvorschlag:**
1. Der Kreistag beschließt den Erlass der als Anlage 1 beigefügten Satzung über die Beteiligung der kreisangehörigen Städte an den Aufwendungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Beteiligungssatzung SGB II). Der § 2 Abs. 2 der Beteiligungssatzung erhält folgende Fassung: "Die Finanzierungsbeteiligung wird für die nachstehenden Zeiträume mit dem jeweils genannten Prozentsätzen der Nettobelastung erhoben:
_____ bis _____ %
_____ bis _____ %
_____ bis _____ %"
Die Beteiligungssatzung tritt zum _____ in Kraft (§ 4 der Beteiligungssatzung).
 2. Der Kreistag beschließt die Änderung des § 5 Abs. 1 der Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Kreis Recklinghausen vom 21.12.2006 gemäß Anlage 2 als Voraussetzung für die Einführung der Beteiligung der kreisangehörigen Städte an den Aufwendungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.
 3. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Finanzierungsbeteiligung zu schaffen.

Darstellung des Sachverhaltes:

1. Erlass einer Beteiligungssatzung

1.1 Rechtslage

Im Juni 2006 wurde durch eine Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen die grundsätzliche Möglichkeit geschaffen, dass in Kreisen, in denen Arbeitsgemeinschaften gebildet wurden und in denen die kreisangehörigen Gemeinden zur Erfüllung der Aufgaben des Kreises nach dem SGB II herangezogen worden sind, die Kreise im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden diese durch Satzung an den Aufwendungen beteiligen können.

Den Kreisen steht damit sowohl ein Entschließungsermessen, ob eine Beteiligung der Kommunen überhaupt vorgesehen werden soll, als auch ein Auswahlermessen hinsichtlich der Höhe der Beteiligungsleistungen zu. Die Freiheit der Ermessensausübung wird allerdings dadurch beschränkt, dass die Entscheidungen im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten erfolgen müssen. Dabei bedeutet Benehmen ausdrücklich nicht Einvernehmen. Vielmehr bedeutet im Benehmen, dass der Kreis Recklinghausen die Position der kreisangehörigen Städte erforschen und diese bei seiner Entscheidung würdigen muss.

Da eine Entscheidung im Benehmen erfolgen muss, wurde mit den kreisangehörigen Städten in den letzten Monaten eine intensive Diskussion auf der Ebene der Sozialdezernenten und Bürgermeister geführt. Seitens des Kreises Recklinghausen wurden dabei folgende Erwägungen als entscheidungsleitend in die Diskussion eingebracht:

- ⇒ Für die Finanzierungsbeteiligung in einem ARGE-Kreis hat der Landesgesetzgeber eine Beteiligungsquote nicht festgelegt. Der Kreis ist damit grundsätzlich bei der Festlegung der Quote frei. Da für die Optionskreise jedoch eine Beteiligungsquote von max. 50 % obligatorisch festgelegt worden ist, hat sich der Kreis an den Regelungen für die Optionskreise quasi als Referenzmodell zu orientieren.
- ⇒ Bei der Entscheidung über die Beteiligungsquote ist daher zu berücksichtigen, in wie weit die Bedingungen für die kreisangehörigen Städte des Kreises Recklinghausen mit denen in einem Optionskreis vergleichbar sind. Dabei kommt es entscheidend darauf an, wie stark die kreisangehörigen Städte im Vergleich zu den Städten eines Optionskreises die Leistungserbringung nach dem SGB II beeinflussen können.
- ⇒ Da die zur Durchführung der Aufgaben in einem Optionskreis herangezogenen Städte sämtliche Aufgabenfelder des SGB II, also nicht nur die Gewährung von passiven Leistungen sondern auch die Beratung und Vermittlung der Arbeitslosen in Beschäftigung, selber durchführen, sind die Möglichkeiten der Einflussnahme innerhalb der vorhandenen Rahmenbedingungen (Richtlinien des Kreises, wirtschaftliche Rahmenbedingungen) fast unbegrenzt. Je besser es diesen Städten gelingt, Arbeitslose aus dem Rechtskreis des SGB II in Beschäftigung zu vermitteln und damit die Höhe der passiven Leistungen zu verringern, umso mehr profitieren sie dann über die Finanzierungsbeteiligung an diesen Verbesserungen.
- ⇒ Im ARGE-Kreis dagegen besteht eine Zuständigkeit nur für einen Teil der passiven Leistungen. Darüber hinaus sind die Aufgaben zur Wahrnehmung in der ARGE übertragen. Die ARGE wird vom Kreis und der Agentur für Arbeit getragen, einen direkten Einfluss auf die Art der Aufgabenerledigung können die Städte nicht nehmen. Vielmehr bestehen indirekte Möglichkeiten der Einflussnahme über die Trägerversammlung. Dabei muss dann immer noch eine Abstimmung mit den Interessen der Agentur für Arbeit erfolgen.

- ⇒ Im Gesetzgebungsverfahren wurde die Möglichkeit einer Finanzierungsbe-
teiligung auch in ARGE-Kreisen u.a. auch damit begründet, dass die
kreisangehörigen Städte durch die Schaffung günstiger wirtschaftlicher
Rahmenbedingungen oder die Schaffung günstigen Wohnraumes durch
kommunale Wohnungsunternehmen die Bemühungen der ARGEen zur
Senkung der auf die kommunale Seite entfallenden Leitungen unterstüt-
zen könnten. Diese Möglichkeiten dürften aber bei den im Kreis herr-
schenden Bedingungen sowie den Einschränkungen des Nothaushalts-
rechts, unter dem alle kreisangehörigen Städte zu wirtschaften haben, nur
in beschränktem Maße möglich und wirksam sein.
- ⇒ Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen ist im Vergleich zum Refe-
renzmodell der Optionskreise festzustellen, dass der Einfluss der kreisan-
gehörigen Städte in einem ARGE-Kreis deutlich kleiner ist. Die Beteili-
gungsquote muss dies berücksichtigen und kann daher nur deutlich nied-
riger ausfallen als 50 %.

1.2 Diskussionsstand in den kreisangehörigen Städten

Mit den kreisangehörigen Städten wurde seit dem Sommer 2006 eine intensi-
ve Diskussion sowohl auf der Ebene der Sozialdezernenten als auch auf der
Ebene der Bürgermeister über die Einführung einer Finanzierungsbeileiligung
an den Aufwendungen für Leistungen nach dem SGB II geführt.

Die Sozialdezernenten haben sich in Sitzungen am 23.10.2007 und
07.11.2007 abschließend mit der Finanzierungsbeileiligung auseinanderge-
setzt und sind zu folgendem Votum gekommen:

„Der Einfluss der kreisangehörigen Städte auf die Aufgabenwahrnehmung der
Vestischen Arbeit ist gering. Diese können sich jedoch mehrheitlich eine zeit-
nah einzuführende Finanzierungsbeileiligung (spätestens zum 01.07.2008)
vorstellen von dauerhaft 10% bis maximal 12,5 %. Das Konzept der Beteili-
gung ist nach angemessener Zeit -abhängig von dem dann festgestellten
Grad der Einflussnahme- zu hinterfragen.

Die Stadt Gladbeck lehnt diese Beteileiligung grundsätzlich ab.

Die Stadt Haltern hat ein großes Interesse daran und spricht sich für einen
deutlich höheren Prozentsatz aus; bis zu 40 %.“

(Auszug aus dem Protokoll der Sozialdezernentenbesprechung am
07.11.2007)

Dieses Votum ist dann den Bürgermeistern zur abschließenden Beratung und
Beschlussfassung zugeleitet worden, die am 22.11.2007 in Kenntnis dieses
Votums folgendermaßen beschlossen haben:

„Nach kurzer Diskussion beschloss die Bürgermeisterkonferenz gegen die
Stimmen aus Herten und Recklinghausen und bei Enthaltung der Stadt Oer-
Erkschwick, dem Kreistag eine Beschlussfassung über eine stufenweise
Finanzierungsbeileiligung in Höhe von 15 – 22,5 – 30 Prozent für die Jahre
2008 bis 2010 zu empfehlen.“

(Auszug aus dem Protokoll der Bürgermeisterkonferenz am 22.11.2007)

Damit ist eine Entscheidung seitens des Kreises Recklinghausen über die Einführung einer Finanzierungsbeitrag im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten möglich.

1.3 Rechtliche Würdigung

Die Einführung einer Finanzierungsbeitrag an den Aufwendungen des Kreises Recklinghausen für Hilfen nach dem SGB II ist im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten durch Satzung möglich. Der Kreis hat eine intensive Diskussion mit den kreisangehörigen Städten geführt und hat die Aspekte, die bei der Entscheidungsfindung maßgeblich zu berücksichtigen sind, in diese Diskussion eingebracht.

Auf der Basis dieser Aspekte und unter Abwägung der unterschiedlichen Interessenlagen der einzelnen Städte ist es zu einem mehrheitlichen Votum der kreisangehörigen Städte für die Einführung einer Finanzierungsbeitrag gekommen. Lediglich Herten und Recklinghausen haben gegen die Einführung votiert, Oer-Erkenschwick hat sich enthalten. Damit ist das erforderliche Benehmen hergestellt.

Der Kreis Recklinghausen muss jetzt sowohl sein Entschließungsermessen (ob eine Finanzierungsbeitrag überhaupt eingeführt werden soll), als auch sein Auswahlermessen (hinsichtlich des Beitragssatzes) ausüben.

Hinsichtlich der Frage, ob eine Finanzierungsbeitrag überhaupt eingeführt werden soll, gelten die seitens des Kreises in die Diskussion eingebrachten Aspekte unverändert. Es ist also entscheidend, ob die kreisangehörigen Städte überhaupt Einfluss auf die Aufgabenerledigung in der ARGE und die Höhe der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen an die Hilfeempfänger haben. Diese Frage ist nach der mit den Städten geführten Diskussion grundsätzlich zu bejahen. Die Städte verfolgen zwar teilweise sehr unterschiedliche Ansätze und die örtlichen Gegebenheiten unterscheiden sich von Stadt zu Stadt, es wurde aber die Möglichkeit der Einflussnahme nicht generell abgestritten. Die Einführung einer Finanzierungsbeitrag erscheint vor diesem Hintergrund sachgerecht und nicht ermessensfehlerhaft und sollte daher grundsätzlich vorgesehen werden.

Es bleibt damit die Frage, in welcher Höhe die Finanzierungsbeitrag vorgesehen werden soll. Nach den Vorgaben des Kreises kommt es hier entscheidend nicht nur darauf an, ob die kreisangehörigen Städte überhaupt Einflussmöglichkeiten haben, sondern in welchem Umfang sie in der Lage sind, die Aufgabenerledigung und die Höhe der passiven Leistungen zu beeinflussen. Dabei muss die in Optionskreisen obligatorische Finanzierungsbeitrag in Höhe von 50 % als Referenzmodell herangezogen werden.

In den Diskussionen mit den Städten bestand Einigkeit darüber, dass gegenüber einer Kommune in einem Optionskreis die Städte im Kreis Recklinghausen deutlich weniger Einfluss haben. Eine Beitragsquote von 50 % wäre daher nicht gerechtfertigt und damit ermessensfehlerhaft.

Der seitens der Städte mehrheitlich gemachte Vorschlag einer gestuften Einführung erscheint sinnvoll und gerechtfertigt. Es wird mit einem niedrigen Beteiligungssatz begonnen, der sich in den nächsten Jahren steigert und mit einem Maximalwert bei 30 % immer noch einen deutlichen Abstand zu den 50 % Beteiligungsquote in einem Optionskreis aufweist. Bei dieser Lösung wird keine Kommune zu Beginn über Gebühr belastet und jede Kommune hat jeweils ein Jahr Zeit, sich vor der Erhöhung der Quote zu positionieren und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den bestehenden Einfluss auf die Höhe der Leistungen geltend zu machen.

Ergebnis: Die Einführung einer Finanzierungsbeteiligung an den Aufwendungen des Kreises Recklinghausen für Leistungen an Hilfeempfänger nach dem SGB II ist als Anreiz für die kreisangehörigen Städte, ihren Einfluss auf die Höhe der passiven Leistungen -im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten- aktiv geltend zu machen sinnvoll und sollte umgesetzt werden. Der Termin für die Einführung sowie die konkreten Prozentsätze der Finanzierungsbeteiligung sind durch den Kreistag unter Berücksichtigung des mit den kreisangehörigen Städten hergestellten Benehmen zu bestimmen.

1.4 Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen einer Finanzierungsbeteiligung sind auf der Ebene des Kreises Recklinghausen und der kreisangehörigen Städte grundsätzlich unterschiedlich und werden daher nachstehend gesondert betrachtet.

1.4.1 Kreis Recklinghausen

Für den Kreis Recklinghausen ergeben sich keine grundlegenden finanziellen Auswirkungen. Die Einnahmen aus der Finanzierungsbeteiligung erhöhen die sonstigen Einnahmen des Kreises Recklinghausen und vermindern damit in gleicher Höhe den Kreisumlagebedarf. Dem Kreis fließen damit nicht mehr und nicht weniger Mittel zu als ohne Finanzierungsbeteiligung.

1.4.2 kreisangehörige Städte

Auf der Ebene der kreisangehörigen Städte ergeben sich durch die Einführung der Finanzierungsbeteiligung finanzielle Be- und Entlastungen. Ob eine Stadt be- oder entlastet wird ist davon abhängig, wie hoch der Anteil der auf sie entfallenden Aufwendungen für Hilfen nach dem SGB II im Verhältnis zum Anteil an der Kreisumlage ist:

- ⇒ Ist der Anteil einer Stadt an den Gesamtaufwendungen für Hilfen nach dem SGB II höher als ihr Anteil an der Kreisumlage, wird sie durch die Finanzierungsbeteiligung belastet.
- ⇒ Ist dagegen der Anteil einer Stadt an den Gesamtaufwendungen für Hilfen nach dem SGB II niedriger als ihr Anteil an der Kreisumlage, wird sie durch die Finanzierungsbeteiligung entlastet.

In Anlage 3 sind die Be- und Entlastungen der einzelnen kreisangehörigen Städte auf der Basis der für 2008 veranschlagten Aufwendungen und dem Schlüssel, der sich nach dem Entwurf der Satzung für 2008 ergibt, dargestellt. Die Aussagen beziehen sich jeweils auf ein volles Jahr, für 2008 träten die tatsächlichen Auswirkungen etwa in halber Höhe ein.

Den Tabellen sind insbesondere folgende Informationen zu entnehmen:

- ⇒ Castrop-Rauxel, Dorsten, Haltern am See und Waltrop werden durch die Finanzierungsbeteiligung entlastet.
- ⇒ Datteln, Gladbeck, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick und Recklinghausen werden durch Finanzierungsbeteiligung belastet.
- ⇒ Im ersten Jahr der Finanzierungsbeteiligung liegt die maximale Belastung für Recklinghausen bei ca. 257.000 €, die maximale Entlastung liegt für Haltern am See bei ca. 305.000 €.

Es muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass diese Werte Prognosen für das Jahr 2008 darstellen. Verändern sich im laufenden Jahr die tatsächlichen Aufwendungen für die Leistungen nach dem SGB II oder verändert sich die Verteilung der Leistungen auf die Städte, hat dies Auswirkungen auf die Be- und Entlastungen der Städte. Welche Stadt mit welchem Betrag be- oder entlastet wird, lässt sich erst nach Abschluss des Haushaltsjahres aufgrund der realen Werte ermitteln.

Auch die Aussagen zu den Be- und Entlastungen bei steigenden Beteiligungsprozentsätzen sind reine Prognosen. Hier werden sich in den Folgejahren nicht nur die Höhe der Aufwendungen nach SGB II und die Verteilung auf die Städte auswirken, sondern auch die zukünftig eintretenden Veränderungen bei den Umlagegrundlagen und damit den Anteilen der Städte an der Kreisumlage. Die Werte können daher ausschließlich zur Orientierung dienen.

1.5 Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20.12.2007

Das BVerfG hat mit seinem Urteil vom 20.12.2007 der Kommunalverfassungsbeschwerde von Kreisen und Landkreisen gegen die organisatorische Regelung des SGB II teilweise stattgegeben. Die in § 44 b SGB II geregelte Pflicht der Kreise zur Aufgabenübertragung auf die Arbeitsgemeinschaften und die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung in den ARGEn betrifft die Garantie der eigenverantwortlichen Aufgabenerledigung und verstößt gegen Art. 28 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 83 GG. Bis zu gesetzlichen Neuregelung, längstens bis zum 31.12.2010, bleibt die in § 44 B SGB II getroffene Regelung anwendbar. Hiermit soll dem Gesetzgeber ein angemessener Zeitraum für eine Neuregelung belassen werden.

Die Rechtslage hat sich damit bisher nicht verändert und die Finanzierungsbeteiligung kann durch Satzung eingeführt werden. Auch die Tatsache, dass die Einführung zunächst für die Jahre bis 2010 vorgesehen ist, und damit für den Übergangszeitraum, den das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber eingeräumt hat, spricht nicht gegen die Einführung.

Wie die notwendige Neuregelung der Zuständigkeiten und/oder der organisationsrechtlichen Vorgaben aussehen wird, ist zurzeit nicht absehbar. Ob die künftigen Änderungen überhaupt Auswirkungen auf die Finanzierungsbeteiligung haben werden, ist ungewiss. Hierüber sollte entschieden werden, wenn die Änderungen inhaltlich bekannt sind und auf ihre Auswirkungen hin beurteilt worden können.

2. Änderung der Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Kreis Recklinghausen vom 21.12.2006

Die Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Kreis Recklinghausen regelt die Übertragung von Aufgaben des Kreises Recklinghausen als Träger der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf die kreisangehörigen Städte. Der § 5 der Satzung regelt die Verteilung der Kosten.

In der derzeitigen Fassung lautet § 5 Abs. 1 der Satzung:

„Der Kreis Recklinghausen trägt die mit der Durchführung der übertragenen Aufgaben verbunden Kosten der Leistungsgewährung.“

Die Regelung steht damit der Einführung einer Finanzierungsbeteiligung grundsätzlich entgegen. Der § 5 Abs. 1 der Satzung soll daher als Voraussetzung für die Einführung der Finanzierungsbeteiligung folgende Fassung erhalten:

„Die Kosten für die mit der Durchführung der übertragenen Aufgaben trägt der Kreis Recklinghausen unter Beteiligung der kreisangehörigen Städte. Die Beteiligung der kreisangehörigen Städte richtet sich nach der „Satzung über die Beteiligung der kreisangehörigen Städte des Kreises Recklinghausen an den Aufwendungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Beteiligungssatzung)“.

Mit dieser Änderung die Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Kreis Recklinghausen und die Satzung über die Beteiligung der kreisangehörigen Städte an den Aufwendungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Beteiligungssatzung SGB II) harmonisiert.

3. Haushaltsrechtliche Voraussetzungen für die Einführung der Finanzierungsbeteiligung

Soweit die Einführung der Finanzierungsbeteiligung noch im Haushaltsjahr 2008 erfolgen soll, fließen dem Kreis Recklinghausen aus der Finanzierungs-beteiligung der kreisangehörigen Städte Einnahmen in Abhängigkeit vom Einführungstermin und dem Beteiligungssatz zu. Diese Einnahmen sind bei der Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltes nicht berücksichtigt worden. Entsprechend wurde der Hebesatz der Kreisumlage auch ohne Berücksichtigung dieser Einnahmen berechnet und festgesetzt. Wenn die Beteiligungssatzung ohne weitere haushaltsrechtliche Maßnahmen eingeführt würde, würden dem Kreis Mehreinnahmen in Höhe der Finanzierungsbeteiligung entstehen und die kreisangehörigen Städte würden in Höhe der Finanzierungs-beteiligung mehr belastet.

Es ist daher bei einer Einführung der Finanzierungsbeteiligung noch 2008 notwendig, den Hebesatz der Kreisumlage so anzupassen, dass die Einnahmen aus der Finanzierungsbeteiligung nicht mehr in die Kreisumlageberechnung einfließen und sich wegen der Finanzierungsbeteiligung für den Kreis keine Mehreinnahmen und für die kreisangehörigen Städte insgesamt keine Belastungen ergeben. Eine solche Anpassung des Hebesatzes ist nur über eine Änderung der Haushaltssatzung im Wege einer Nachtragssatzung möglich.

Es muss jedoch bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass sich die Nachtragssatzung nicht nur isoliert mit den Auswirkungen der Finanzierungsbeteiligung befassen kann, sondern alle seit dem Beschluss der Haushaltssatzung bereits bekannten Veränderungen berücksichtigen muss. Beispielhaft seien hier die Kürzung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und die Landschaftsumlage genannt. Nach heutigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass eine Reihe von Mindereinnahmen und Mehrausgaben in die Nachtragssatzung werden einfließen müssen und Auswirkungen auf die Höhe der Kreisumlage haben werden. Damit wird sich neben der Entlastung der kreisangehörigen Städte durch die Finanzierungsbeteiligung bei der Kreisumlage gleichzeitig eine Mehrbelastung der kreisangehörigen Städte aus diesen Mindereinnahmen und Mehrausgaben einstellen, die die Effekte der Finanzierungsbeteiligung überlagern werden.

Wie sich diese gegenläufigen Effekte im Einzelnen auswirken werden, lässt sich erst abschließend beurteilen, wenn alle notwendigen Daten für den Erlass der Haushaltssatzung zusammengetragen sind. Es kann jedoch qualitativ beurteilt werden, dass die kreisangehörigen Städte, die durch die Finanzierungsbeteiligung Mehrbelastungen erfahren werden darüber hinaus weiter belastet werden. Die Entlastungen aus der Finanzierungsbeteiligung werden durch die auf der anderen Seite sich ergebenden Belastungen zumindest geschmälert.

Es kann also dazu kommen, dass Städte mit geringen Entlastungen aus der Finanzierungsbeteiligung insgesamt durch die Nachtragssatzung belastet werden und Städte mit einer hohen Entlastung aus der Finanzierungsbeteiligung durch die Nachtragssatzung insgesamt nur noch gering entlastet werden. Im Extremfall kann es dazu kommen, dass alle kreisangehörigen Städte durch den Erlass einer Nachtragssatzung insgesamt finanziell belastet werden.

Soweit die Finanzierungsbeteiligung zu einem Termin ab dem 01.01.2009 eingeführt wird, können die Auswirkungen der Finanzierungsbeteiligung bei der Aufstellung des Haushaltes ordnungsgemäß berücksichtigt werden.

Lösungsvorschläge/Alternativen (realisierbare Alternativen hier aufführen):